

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 68 (1926)

Heft: 2

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Immunisierungen werden so durchgeführt, dass schon das Muttertier im letzten Trächtigkeitsmonat zweimal mit steigenden Dosen der Vakzine geimpft und dann das Kalb womöglich am ersten Lebenstag auch durch eine subkutane Vakzininfektion zu immunisieren versucht wird.

Nachdem in 26 Beständen 850 Impfungen mit gutem Erfolge durchgeführt worden sind und dabei auch nie nachteilige Impfreaktionen oder sonstige üble Folgen für die Impflinge beobachtet wurden, hat die Zahl der Impfungen in letzter Zeit rasch zugenommen.

W. Zschokke.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Verfügung des Eidg. Veterinäramtes betreffend die Herstellung, die Einfuhr, den Vertrieb und die Untersuchung von Sera und Impfstoffen für tierärztlichen Gebrauch.

In Ausführung von Art. 154—156 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 30 August 1920, wird verfügt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die gewerbsmässige Herstellung, die Einfuhr, der Vertrieb und die Verwendung von Sera und Impfstoffen, welche zur Vorbeugung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten bestimmt sind, unterliegen der Kontrolle des Eidg. Veterinäramtes.

Art. 2. Betriebe, welche derartige Sera oder Impfstoffe gewerbsmässig herstellen, einführen oder in Verkehr setzen, haben hierzu eine Bewilligung des Eidg. Veterinäramtes einzuholen. Diese Bewilligung wird nur an Firmen erteilt, welche über die notwendigen Einrichtungen verfügen und genügend Gewähr bieten für eine gewissenhafte Geschäftsführung und deren Leitung zudem die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Betrieben, welche in ihrer Geschäftsführung zu berechtigten Klagen Anlass geben oder die Kontrollvorschriften umgehen, kann die Bewilligung jederzeit vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Art. 3. Sera und Impfstoffe, sowohl in- als ausländischen Ursprungs, dürfen erst gewerbsmässig vertrieben oder verwendet werden, wenn sie die amtliche Prüfung unbeanstandet passiert haben. Die Abgabe der genannten Produkte, welche den vom Eidg. Veterinäramt aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen, ist verboten.

Sera und Impfstoffe dürfen nur an Behörden und Tierärzte abgegeben werden.

Art. 4. Die Sera und Impfstoffe herstellenden Betriebe haben von jedem Präparat, Serum oder Impfstoff, das sie im Inland in den Handel bringen wollen, eine zur Untersuchung genügende Menge (von Sera mindestens 10 cc, von Impfstoffen mindestens 2—5 cc) mit dem vorgeschriebenen Begleitschein unaufgefordert an das Eidg. Veterinäramt zur Prüfung einzusenden. Formulare hierfür sind bei der letztgenannten Amtsstelle beziehbar.

Es sind getrennte genaue Protokolle zu führen:

- a) über die Herstellung, die Auswertung und Prüfung der im Betrieb hergestellten Sera und Impfstoffe;
- b) über die vom Ausland eingeführten Sera und Impfstoffe.

Die Protokolle sind den amtlichen Aufsichtsorganen jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme und Kontrolle vorzulegen. Das Eidg. Veterinäramt ist zudem befugt, von den angemeldeten vorräti gen oder von den bereits im Handel sich befindenden Präparaten jederzeit Probeentnahmen zur Untersuchung zu erheben.

Nach durchgeföhrter Untersuchung werden die Ergebnisse und Entscheide, unter Angabe der den Präparaten zu gebenden amtlichen Kontrollnummern den Betrieben mitgeteilt. Präparate, welche den Anforderungen nicht Genüge leisten, werden konfisziert, insofern es nicht möglich ist, den Grund der Beanstandung zu beheben. Beanstandungen von bereits im Handel sich befindenden Präparaten werden in den „Mitteilungen des Eidg. Veterinäramtes und der Abteilung Landwirtschaft“ veröffentlicht.

Art. 5. Das Eidg. Veterinäramt übt durch periodisch vorzunehmende Inspektionen der in Art. 2 genannten Betriebe die Kontrolle aus über die Räumlichkeiten und Einrichtungen, sowie über den Gesundheitszustand der Tiere und die zur Verhütung von Infektionen und Verschleppung von Krankheiten getroffenen Massnahmen.

Das Eidg. Veterinäramt inspiziert ferner periodisch die mit dem Wiederverkauf von Sera und Impfstoffen betrauten Vertriebsstellen.

Art. 6. An Ortschaften mit Herstellungs- und Importfirmen werden vom Eidg. Veterinäramt Kontrollbeamte ernannt, welche den Bezug von ausländischen Seren und Impfstoffen, sowie das Abheben von Probeentnahmen zu überwachen und die Einsendung der letzteren an die amtliche Untersuchungsstelle zu besorgen haben.

Art. 7. Die Kosten der Untersuchung von Sera und Impfstoffen, sowie diejenigen für die in Art. 5, Al. 2, vorgesehenen Inspektionen fallen zu Lasten der Geschäftsinhaber.

Die Gebühren werden in einem besonderen Regulativ festgelegt.

B. Die Einföhr von Sera und Impfstoffen.

Art. 8. Um zur Einföhr zugelassen zu werden, müssen sämtliche Sendungen von einem Begleitschein nach vorgeschriebenem

Formular begleitet sein, welcher vom Versender wahrheitsgetreu ausgefüllt ist. Die Formulare hierfür sind beim Eidg. Veterinäramt erhältlich.

Sera dürfen nur in grösseren Abfüllungen (1 und mehr Liter) eingeführt werden. Für Spezialpräparate und solche, die zu Versuchs- zwecken bezogen werden, kann das Eidg. Veterinäramt Ausnahme- bewilligungen zur Einfuhr kleinerer Abfüllungen erteilen.

Die Einfuhr von Seren und Impfstoffen bleibt bis auf weiteres beschränkt auf die Bahn- und Postzollämter in Basel, Schaffhausen, Romanshorn, Buchs, Chiasso, Domodossola, Genf, Vallorbe, Les Verrières, Pruntrut, Zürich, Bern, Luzern und St. Gallen. Sämtliche Packungen der Einfuhrsendungen sind vor der Aushändigung durch das Einfuhrzollamt zu plombieren. Zudem ist letzteres verpflichtet, von jeder derartigen Abfertigung dem Veterinäramt unter Beilage des zugehörigen Begleitscheines unverzüglich schriftlich Meldung zu erstatten. Dieses meldet die Sendung dem für den Bestimmungs- ort in Frage kommenden Kontrollbeamten.

Art. 9. Spätestens binnen 3 Tagen nach Erhalt jeder Import- sendung hat der Empfänger dem Kontrollbeamten hiervon Mit- teilung zu machen. Die Kontrollbeamten sind verpflichtet, sich rechtzeitig während der Betriebsstunden an Ort und Stelle zu begeben und sich zunächst zu vergewissern, ob die vorgezeigte Sen- dung mit der ihnen vom Eidg. Veterinäramt angezeigten überein- stimmt.

Gibt die Besichtigung zu keinem Zweifel Anlass, so hat der Kontrollbeamte, soweit als nötig, die zollamtlichen Plomben abzu- heben, die Entnahme und die Verpackung der Proben durch das Betriebspersonal zu überwachen und hierauf die eröffneten Packun- gen wieder unter plombierten Verschluss zu legen.

Der Kontrollbeamte nimmt die erhobenen Proben unter Aus- stellung einer Empfangsbescheinigung entgegen und sendet dieselben unverzüglich der amtlichen Untersuchungsstelle ein.

Die plombierten Verschlüsse dürfen einzig durch die Kontroll- beamten abgehoben werden, nachdem die von der betreffenden Sendung eingesandten Proben die amtliche Prüfung unbeanstandet passiert haben.

Art. 10. Eingeführte Sera- und Impfstoffe, welche den auf- gestellten Erfordernissen nicht genügen, werden zurückgewiesen oder konfisziert, insofern die Beanstandungsgründe nicht behoben werden können.

Art. 11. Transitsendungen, welche zu Veredelungszwecken oder zum Zwecke der Umpackung oder dergleichen vorübergehend in den Betrieben eingelagert werden, sind von den Bestimmungen des Art. 9, Al. 2, 3 und 4 befreit, insofern der Empfänger den Ausweis leistet, dass keines dieser Präparate im Inland in den Verkehr ge- langt.

C. Verkehr mit Sera und Impfstoffen.

Art. 12. Alle im Inland in den Handel gebrachten Sera und Impfstoffe sind genau zu bezeichnen. Auf jeder Versanddosis sind anzugeben:

1. Name des Herstellers oder des verantwortlichen Vertreters.
2. Kontrollnummer der staatlichen Prüfung.
3. Zeitpunkt der spätestens zulässigen Verwendungsmöglichkeit (Garantiedatum).
4. Art und Applikationsweise des Präparates. Wo dies auf den einzelnen Packungen nicht möglich ist, sind die Angaben auf der zugehörigen Gebrauchsanweisung anzubringen. Bei Anwendung von Phantasienamen ist zu vermerken, bei welchen Krankheiten das Präparat zu gebrauchen ist.

D. Anforderungen an die Sera.

Art. 13. Sämtliche Sera haben folgenden Erfordernissen zu genügen:

1. Sie dürfen in ihrer Wirkung in keiner Weise schädlich sein.
2. Alle Sera müssen mit einem Konservierungsmittel versetzt sein.
3. Spezifische Sera, welchen nach den Erfahrungen in der Praxis eine bestimmte, durch zuverlässige Methoden prüfbare Wirkung anhaften soll, haben einen minimalen Wirkungswert aufzuweisen.

Art. 14. Als unschädlich wird ein Serum bezeichnet wenn es

1. steril ist (frei von lebenden Keimen);
2. sich frei von irgendwelchen schädigenden Toxinen erweist;
3. frei von gröbern bleibenden Niederschlägen ist;
4. keine schädigenden Mengen von Konservierungsmitteln enthält (z. B. Phenol nicht mehr als 0,5%, Trikresol im Maximum 0,4%);
5. nicht mehr als 12% Eiweiss aufweist.

Auf defibriniertes oder durch Zusatz von chemischen Mitteln ungerinnbar gemachtes Blut hat Art. 14, Ziff. 3, keinen Bezug.

Art. 15. Die Prüfung auf Unschädlichkeit und Sterilität und ebenso die Wertbestimmung erfolgen nach den von der Wissenschaft anerkannten üblichen Verfahren (bakteriologische, chemische Methoden, Wertbemessung an Hand von Standardsera, Tierversuche).

Art. 16. Antibakterielle Sera dürfen nicht länger als 4 Jahre vom Zeitpunkt der Gewinnung an gerechnet zum Verkauf gelangen.

Ältere antibakterielle Sera, die noch praktisch verwertet werden sollen, müssen einer nochmaligen Wertigkeitsprüfung unterzogen werden.

Die älteren Sera können auf eine jeweils zu bestimmende Frist zur Anwendung zugelassen werden, insofern die Prüfung ergibt, dass sie nicht mehr als 10% ihrer ursprünglichen Wertigkeit eingebüßt haben und den Anforderungen der Unschädlichkeit, Sterilität und der Wertigkeit noch genügen.

Antitoxische Sera und ebenso Normalserum dürfen bis zu vier Jahren nach ihrer Herstellung verwendet werden. Für ältere derartige Sera gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 16, Al. 2 und 3.

Für Sera, deren Wirkungsweise nach der Natur der Antikörper nicht sicher bekannt ist, gelten die gleichen Bestimmungen wie für antibakterielle Sera.

E. Anforderungen an die Impfstoffe.

Art. 17. Unter Impfstoffe fallen alle Präparate, welche als Antigene in Form von vollvirulenten, abgeschwächten oder abgetöteten Krankheitserregern, oder als keimfreie Extrakte oder Filtrate von pathogenen Infektionserregern zu Schutz- oder Heilimpfungen oder zu diagnostischen Zwecken Verwendung finden.

Die Impfstoffe haben folgenden Erfordernissen zu genügen:

1. Antigene in Form von vollvirulenten oder abgeschwächten Krankheitserregern dürfen nur die spezifischen, angegebenen Keime enthalten;
2. Antigene in Form von abgetöteten Keimen müssen vollständig steril sein;
3. Keimfreie Filtrate, Extrakte usw. dürfen keine Verunreinigung von lebenden Mikroorganismen irgendwelcher Art enthalten.

Art. 18. Die von den einzelnen Sera und Impfstoffen zu erfüllenden besonderen Anforderungen werden den Interessenten vom Eidg. Veterinäramt bekannt gegeben.

Art. 19. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über Sera und Impfstoffe werden nach Massgabe von Art. 270 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 30. August 1920, bestraft.

Diese Verfügung tritt am 1. März 1926 in Kraft.

Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten in der Schweiz im Jahre 1925.¹⁾

Kanton	Ansteckende Lungenseuche		Rauschbrand		Milzbrand		Maul- und Klaubenseuche		Wut		Rott und Hautwurm		Stäbchenrotlauf		
	Ställe	Stände und abgetrennte Teile	abgetrennte Teile	abgetrennte Teile	abgetrennte Teile	abgetrennte Teile	abgetrennte Teile	abgetrennte Teile	abgetrennte Teile	abgetrennte Teile					
1. Zürich ...	—	—	—	—	11	15	—	323	193	3	—	—	—	387	171
2. Bern ...	—	—	—	141	52	4	6	198	77	—	—	—	—	1296	1606
3. Luzern ...	—	—	—	7	21	2	—	27	—	—	—	—	—	96	8369
4. Uri ...	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2561
5. Schwyz ...	—	—	—	23	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Obwalden ...	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	45	49
7. Nidwalden ...	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	23
8. Glarus ...	—	—	—	5	—	1	—	8	2	—	—	—	—	33	303
9. Zug ...	—	—	—	1	3	2	—	36	—	—	—	—	—	7	203
10. Freiburg ...	—	—	—	34	8	40	87	3609	1730	—	—	—	—	8	323
11. Solothurn ...	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	529	249
12. Basel-Stadt ...	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	411	4217
13. Basel-Landschaft ...	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	102	1353
14. Schaffhausen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	284
15. Appenzell A.-Rh. ...	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	77
16. Appenzell I.-Rh. ...	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	80	785
17. St. Gallen ...	—	—	—	25	16	21	—	233	60	—	—	—	—	3	45
18. Graubünden ...	—	—	—	42	6	431	33	55553	1992	—	—	—	—	3	35
19. Aargau ...	—	—	—	—	—	5	1	—	16	—	—	—	—	—	—
20. Thurgau ...	—	—	—	—	6	2	—	25	—	5	—	—	—	40	41
21. Tessin ...	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	595	611
22. Waadt ...	—	—	—	50	8	39	108	3792	1553	—	—	—	—	167	2231
23. Wallis ...	—	—	—	8	2	16	—	126	19	—	—	—	—	78	1490
24. Neuenburg ...	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2103
25. Genf ...	—	—	—	—	—	2	42	—	329	227	—	—	—	1	20
Total ...	—	—	—	367	168	854	234	15316	6373	34	11	—	—	5230	32651
														45	36248
														216892)	

¹⁾ Aus den "Mitteilungen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements". Nr. 52, XXVI. Jahrgang.
²⁾ Davor wurden geschon 2566 Stück Grossvieh, 1202 Stück Kleinvieh.

Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten in der Schweiz im Jahre 1925.

Beförderung von Veterinär-Offizieren.

(Verfügung des eidg. Militärdepartementes vom 29. Dezember 1925.)

Mit Brevetdatum vom 31. Dezember 1925.

Geburts- jahr	Name, Vorname	Bürgerort	Wohnort	Letztes Brevetdatum	bisherige Einteilung:	Einteilung: neue
92	Bertschi, Hermann	Oberkulm	Aarau	19. 7. 22	Art. Abt. 15	Geb. I. R. 19
92	Campell, Johann	Süs	Schuls	19. 7. 22	G. I. R. 36	bleibt
93	Waser, Alois	Ennetmoos	Luzern	19. 7. 21	Geb. I. R. 29	bleibt
93	Büttiker, Richard	Olten	Olten	31. 12. 21	Hb. Abt. 28	Inf. Reg. 11
93	Stöckli, Anton	Nebikon	Gerliswil	31. 12. 21	Drag. Reg. 4	Drag. Abt. 4
93	Küng, Fritz	Hertiswil	Vorimholz	19. 7. 22	Schw. F. Hb. Abt. 2	Drag. Abt. 2
94	Eugster, Gallus	Oberegg	Mörschwil	19. 7. 21	Drag. Reg. 5	Drag. Abt. 5
94	Pärli, Paul	Rüegsau	Herzogenbuchsee	19. 7. 21	Art. Abt. 13	bleibt
94	Imhof, Jakob	Iffwil	Kerzers	31. 12. 21	Drag. Reg. 3	bleibt
94	Noyer, Moritz	Bern	Bern	31. 12. 21	Art. Abt. 4	bleibt
95	Allenspach, Viktor	Gottshaus u. Muolen	Zürich	21. 12. 21	Art. Abt. 20	bleibt
95	Burkhalter, Fritz	Hasle bei Burgdorf	Wynigen	31. 12. 21	H. Abt. 27	bleibt
95	Deslex, Pierre	Lavey-Morcles	Aigle	31. 12. 21	R. drag. 1	bleibt

					31. 12. 21	Art. Abt. 8	31. 12. 21	Art. Abt. 18	
95	Huber, Alfred	Grosswangen	Zell	Kriegsstetten	9. 6. 23	Drag. Reg. 2	9. 6. 23	Pont. Tr. Kp. 3	bleibt
96	Studer, Robert	Escholzmatt	Heiden	Bruggen	9. 6. 23	Pont. Tr. Kp. 3	9. 6. 23	Geb. I. Reg. 30	bleibt
97	Bischofberger, Alfr.	Winznau	Quinto	Quinto	9. 6. 23	Geb. I. Reg. 30	9. 6. 23	Geb. I. Reg. 37	bleibt
97	Croce, Gino		Malans	Malans	9. 6. 23	Geb. I. Reg. 37	9. 6. 23	Art. Abt. 22	bleibt
97	Fromm, Georg		Salmsach	Basel	7. 6. 24	Art. Abt. 22	7. 6. 24	Geb. Btr. 9	bleibt
97	Brüschiweiler, Hans		Ponte-Campovasto	Samaden	7. 6. 24	Geb. Btr. 9	9. 6. 23	Art. Abt. 2	Geb. I. R. 5
97	Tgetgel, Bernhard		Ecoteaux	Vevey	9. 6. 23	Art. Abt. 2	9. 6. 23	Art. Abt. 7	bleibt
98	Boudry, Pierre		Mühlehorn	Huttwil	9. 6. 23	Art. Abt. 7	9. 6. 23	Geb. Mtr. Abt. 1	bleibt
98	Kamm, Mathias		Gross-Andelfingen	Urlaub	9. 6. 23	Geb. Btr. 3	9. 6. 23	Geb. Btr. 3	bleibt
98	Graf, Hans		Münsingen	Heimenschwand	9. 6. 23	Art. Abt. 9	7. 6. 24	Art. Abt. 13	Drag. Reg. 3
98	Frey, Gottfried		Zäziwil	Bern	7. 6. 24	Art. Abt. 9	7. 6. 24	Art. Abt. 11	bleibt
98	Badertscher, Paul		Basel	Liestal	7. 6. 24	Art. Abt. 13	9. 6. 23	Min. Bat.	bleibt
98	Gisler, Max		Hindelbank	Worb	7. 6. 24	Art. Abt. 11	9. 6. 23	Art. Abt. 17	bleibt
98	Lehmann, Walter		Schaffhausen	Schaffhausen	9. 6. 23	Min. Bat.	9. 6. 23	Art. Abt. 8	Geb. I. R. 18
99	Hintermann, Hans		Otelfingen	Laufenburg	9. 6. 23	Art. Abt. 17	7. 6. 24	Art. Abt. 6	bleibt
99	Schmid, Georg		Thalwil	Eggwil	7. 6. 24	Art. Abt. 8	7. 6. 24	Geb. I. R. 18	
00	Biedermann, Gerold		Bern	Merenschwand	7. 6. 24	Art. Abt. 6	7. 6. 24		
00	Käppeli, Paul								

Zu Oberleutnants die Leutnants: